

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex-Nr. 1370
DVR: 0000019

GZ 601.781/10-V/6/95

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Kunst1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Irresberger

2249

68.242/145-I/B/5A/95
29. Juni 1995

Betrifft: Bundesgesetz über Studien an Universitäten (UniStG);
Begutachtung

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines insbesondere in legislatischer Hinsicht:

Die Zielsetzungen des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes und die durch es bewirkte Rechtsvereinheitlichung und Rechtsbereinigung sind aus der Sicht des Wirkungsbereiches des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zu begrüßen. Dies gilt besonders auch für Klarheit der Gesetzessprache und des Gesetzesaufbaues.

Es ist allerdings auch der Eindruck entstanden, daß der Versuch der Vereinfachung gesetzlicher Anordnungen öfters zu weit getrieben und ein fragmentarischer Charakter der Regelungen in Kauf genommen wird, der die zugrundeliegende Konzeption nicht ohne weiteres erkennen läßt und der Verständlichkeit der einzelnen Bestimmungen schadet. Auf einzelne Beispiele der angesprochenen Art wird unten unter II. eingegangen.

Da das im Entwurf vorliegenden Bundesgesetz nicht nur Studien an Universitäten, sondern auch Studien an Hochschulen künstlerischer Richtung regelt, ist insoweit der den Universitäten durch § 2

- 2 -

Abs. 2 UOG 1993 eingeräumte weite Handlungsspielraum nicht gegeben und verlangt das aus Art. 18 Abs. 1 B-VG erfließende Determinierungsgebot Beachtung. Diesem genügen die Bestimmungen des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes nicht durchwegs.

Zu datenschutzrechtlichen Fragen wird auf die Stellungnahme des Datenschutzrates verwiesen.

In sprachlicher und legistischer Hinsicht wird weiters bemerkt:

Der Entwurf verzichtet geradezu radikal auf Querverweise. Dadurch wird zwar die Lesbarkeit der einzelnen Bestimmungen erleichtert, aber die Erfassung von Zusammenhängen und das Aufsuchen korrespondierender Bestimmungen erschwert. Eine vermittelnde Lösung wäre vorzuziehen.

Nach einem eine Aufzählung einleitenden Satzteil wäre dann kein Doppelpunkt zu setzen, wenn der einleitende Satzteil mit den einzelnen Gliedern der Aufzählungen zusammen einen sprachlich, insbesondere der Wortstellung nach, richtigen Satz ergibt, also nicht z.B. auf die "folgenden" Glieder der Aufzählung vorausweist. Gemäß dieser Regel wäre in § 7, § 10 Abs. 3 und § 20 sowie (bei sprachlich korrekter Artikelsetzung) § 14 Abs. 2 und § 23 Abs. 1 kein Doppelpunkt zu setzen. Im allgemeinen sollte auf die Sprachrichtigkeit von Aufzählungen im erwähnten Sinne geachtet werden. Auch bei derartigen numerierten Aufzählungen sollte - anders als im auch hierin von übertriebener sprachlicher Sparsamkeit gekennzeichneten Entwurf - durchwegs der den aufgezählten Begriffen zukommende bestimmte oder unbestimmte Artikel gesetzt werden, sofern es sich nicht um eine bloße (schlagwortartige) Aufzählung von "Fällen" (§ 21 Abs. 1, § 24 Abs. 1) handelt.

II. Zum Gesetzestext:

Zur Gliederung:

Der Entwurf sollte nicht in drei Teile (A bis C) gegliedert werden. Der Inhalt des vorgeschlagenen Gesetzes ergibt sich ja aus

- 3 -

den Teilen A und B, die insofern eine Einheit bilden. Nur diese Einheit könnte auf einer obersten Gliederungsebene den nicht normativen Teilen der Regierungsvorlage (Vorblatt, eigentliche Erläuterungen und gegebenenfalls Textgegenüberstellung) gegenübergestellt werden. Ebenso sollte aber jede Bezeichnungsweise, die den Gesetzesvorschlag als einen Teil und die diesem beigegebenen nicht normativen Texte als einen anderen Teil der Regierungsvorlage auffaßt, im Hinblick auf die unterschiedliche normative Qualität vermieden werden. Es wird daher ersucht, auf die in Rede stehende Gliederung in Teile gänzlich zu verzichten.

Der Hauptteil (ohne die Anlagen) des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ist in - mit arabischen Zahlen numerierte - Teile gegliedert. Stattdessen wäre nach der 111. Legistischen Richtlinie 1990 die Gliederungsbezeichnung "Hauptstück" zu verwenden.

Die Überschriften sollten in einheitlicher Weise ausgeführt werden. Daher sollte auch die Gliederungsbezeichnung "1. Teil" mit Großbuchstaben geschrieben werden.

Das Inhaltsverzeichnis sollte an den Beginn des Gesetzestextes gestellt werden und demnach dem Gesetzestitel und der Promulgationsklausel folgen.

Zum Gesetzestitel:

Der Gesetzestitel sollte um einen Kurztitel ergänzt werden. Der Abkürzung "UniStG" liegt gedanklich offenbar die Wortbildung "Universitätsstudiengesetz" zugrunde; dieser Ausdruck sollte als gesetzlicher Kurztitel festgesetzt und in den Klammerausdruck aufgenommen werden ("(Universitätsstudiengesetz - UniStG)").

Zur Promulgationsklausel:

Dem Gesetzestitel hätte die Promulgationsklausel "Der Nationalrat hat beschlossen:" zu folgen.

- 4 -

Zum 1. Teil:

Es fällt auf, daß fünf der acht Paragraphen des 1. Teils oder rund drei Viertel seines Umfangs sich mit den Studienplänen befassen. Zur besseren Strukturierung könnte der 1. Teil in zwei Abschnitte untergliedert werden, deren erster die §§ 1 bis 3 umfassen und allenfalls mit "Verschiedene allgemeine Bestimmungen" umschrieben werden, deren zweiter die die Studienpläne betreffenden §§ 4 bis 8 enthalten könnte.

Zu § 1:

§ 1 ist mit "Geltungsbereich" überschrieben. Diese Überschrift paßt zwar für Abs. 1 und wegen des inhaltlichen Zusammenhanges mit Abs. 1 auch für Abs. 2, nicht jedoch für die - in normativer Hinsicht allerdings überflüssige - Bestimmung des Abs. 3.

Abs. 2 und Abs. 3 könnten unter dem Gesichtspunkt der "Begriffsbestimmungen" zu einem Paragraphen zusammengefaßt werden. Ein solcher Paragraph könnte auch die dem Gesetzestext ansonsten nur über den Umweg der Vollziehungsklausel zu entnehmende Aussage aufnehmen, wonach sich der Ausdruck "Bundesminister" bei Fehlen einer diesbezüglichen Angabe auf den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst bezieht. Das Fehlen einer solchen Präzisierung erscheint in legislatischer Sicht unbefriedigend.

Nach Abs. 1 regelt das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auch die Studien an Hochschulen, wenn dort Studien auf Grund dieses Bundesgesetzes eingerichtet sind.

Hier ist zunächst gegen die unspezifizierte Verwendung des Begriffes "Hochschulen" einzuwenden, daß es sich bei den Universitäten ebenfalls um Hochschulen - und zwar um wissenschaftliche Hochschulen (es ist dies eine auch noch in einigen Bestimmungen des geltenden Rechts verwendete Bezeichnung) - handelt. Auch wegen der Begriffsbildung "Fachhochschulen" sollte der Ausdruck "Hochschulen" keinesfalls ausschließlich im Sinne von "Hochschulen

- 5 -

künstlerischer Richtung" (Kunsthochschulen und Akademie der bildenden Künste) verwendet werden.

Den Erläuterungen (S. 13) ist zu entnehmen, daß bei Abs. 1 zweiter Satz an die wissenschaftlich-künstlerischen Lehramtsstudien, die an den Hochschulen künstlerischer Richtung eingerichtet sind, gedacht ist. Nach geltender Rechtslage ist die Möglichkeit einer Einrichtung von Studienrichtungen, die der wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen dienen, an Hochschulen künstlerischer Richtung anscheinend durch § 11 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen gegeben. Da dieses Bundesgesetz zugleich mit dem Inkrafttreten des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes außer Kraft treten soll, ist die Frage, ob Studienrichtungen - welcher Art auch immer - an Hochschulen künstlerischer Richtung eingerichtet werden können, ausschließlich nach den allgemeinen Bestimmungen des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes, besonders dessen § 3, in Verbindung mit der Anordnung des § 1 Abs. 2, wonach der Begriff "Universität" sowohl Universitäten als auch (andere) Hochschulen bezeichnet, zu beantworten. Anders ausgedrückt umschreibt Abs. 1 zweiter Satz den Geltungsbereich des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes zum Teil durch eine Verweisung auf nicht näher spezifizierte nachfolgende Bestimmungen, ohne daß die Gründe hierfür ohne weiteres durchschaubar wären.

Zu § 3:

In Abs. 1 erscheint die Bezugnahme auf die "jeweiligen" Universitäten störend; eine nicht durch Verwendung des Wortes "jeweilig" verkürzte Lesart müßte "Der Bundesminister kann mit Verordnung die Diplom- und Doktoratsstudien an denjenigen Universitäten einrichten, an denen er sie einrichtet, ..." lauten. Die Inhaltsleere der Spezifikation wird durch Verwendung des Wortes "jeweiligen" lediglich verdeckt. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst schlägt folgende Formulierung vor:

- 6 -

"Der Bundesminister kann Diplom- und Doktoratsstudien durch Verordnung an einer oder mehreren Universitäten einrichten und auflassen."

Abs. 2 und 3 vernachlässigen den von Abs. 1 ebenfalls umfaßten Fall der Auflassung einer Studienrichtung. Dies gilt für Abs. 2 Z 5 (für den Fall der Auflassung einer Studienrichtung wären wohl die möglichen Einsparungen zu erheben), vor allem aber für Abs. 3 Z 1, der wohl um die Wortfolge

"oder, im Fall der Auflassung, eingerichtet ist," ergänzt werden sollte.

Bereits in Abs. 2 Z 1 wird der Ausdruck "Studierender" verwendet. Der Ausdruck "Studierender" ist im im Entwurf vorliegenden Bundesgesetz nicht definiert. Im gegebenen Zusammenhang wird wohl auch die Nachfrage von Personen nach einem bestimmten Studium in Betracht zu ziehen sein, die noch nicht "Studierende" (welchen Studiums an welcher Universität auch immer) sind. Im Sinne einer zweckmäßigen Begriffsbildung sollten Personen, die zu einem Studium noch gar nicht zugelassen sind, sondern lediglich ein - noch gar nicht eingerichtetes - Studium nachfragen, nicht als "Studierender" bezeichnet werden. Treffender sollte daher etwa von einer Nachfrage nach Studien gesprochen werden.

In Abs. 3 sollte wohl, wie in § 4 Abs. 2 Z 1, von beruflichen Interessenvertretungen gesprochen werden; ferner stellt sich die Frage, ob lediglich an die gesetzlichen Interessenvertretungen oder ob - wie dies der Wortlaut durchaus zuließe - auch an freiwillige Berufsvereinigungen gedacht ist.

Überhaupt sollte der Wortlaut der derartige Anhörungsrechte regelnden Bestimmungen (neben § 3 Abs. 3 Z 3 auch § 4 Abs. 2 Z 1, § 5 Abs. 2 erster Satz und § 6 Abs. 5 zweiter Satz) im Sinne einer Vereinheitlichung und Präzisierung überarbeitet werden. So ist in § 3 Abs. 3 Z 3 von regionalen und überregionalen, in § 5 Abs. 2 erster Satz und § 6 Abs. 5 zweiter Satz jedoch von regionalen und zentralen Interessenvertretungen die Rede und fehlt in § 4 Abs. 2

- 7 -

Z 1 eine derartige Bezugnahme auf verschiedene Ebenen; ("regional" scheint sich sowohl - bei den Studienkommissionen - auf den Einzugsbereich der Universität als auch auf den der Interessenvertretung zu beziehen); in diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nach der Feststellung der zu berücksichtigenden Ebene; gesetzliche Interessenvertretungen können für das gesamte Bundesgebiet, für jeweils mehrere Bundesländer (Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammern), für ein Bundesland oder für einen oder mehrere Verwaltungsbezirke (Bezirksbauernkammern) bestehen. Eine Präzisierung und Vereinheitlichung wäre auch hinsichtlich der auf die Berufs- oder (beruflichen) Interessenvertretungen bezüglichen Formulierungen wünschenswert.

Zu § 4:

Der Ausdruck "Verwendungsprofil" läßt eine Auffassung vom Universitätsabgänger als lediglich passivem Objekt einer Verwendung - somit offenbar lediglich in unselbständiger Tätigkeit - durchschimmern. Wünschenswert wäre eine Begriffsbildung, die den Eindruck einer solchen Einseitigkeit vermeidet.

In Abs. 1 zweiter Satz wird auf "die Ziele und Aufgabenstellungen des Studiums in ihrer allfälligen Vielfalt" Bezug genommen. Erschließbarerweise sind unter Aufgabenstellungen die Umschreibungen der Studienzwecke gemäß Punkten 2.1. bis 2.7. der Anlage 1 und Punkt 1.1. der Anlage 2 zu verstehen. Dieser Zusammenhang wird allerdings dadurch verdunkelt, daß die Mehrzahlform "Aufgabenstellungen" verwendet wird, während in den Anlagen für jede Gruppe von Studien lediglich eine "Aufgabenstellung" (wenngleich diese bisweilen mehrere Ausbildungsziele nennt) definiert wird, und daß im § 4 Abs. 1 neben den Aufgabenstellungen auch die Ziele des Studiums (die sich offenbar nur aus der jeweiligen Aufgabenstellung des Studiums ableiten lassen) als gesondertes, ja vorrangiges Beurteilungskriterium angeführt werden. Stattdessen sollte wohl besser auf die Aufgabenstellung des jeweiligen Studiums "gemäß Anlage 1 oder Anlage 2" abgestellt werden. Der Zusatz "in ihrer allfälligen Vielfalt" ist jedenfalls

- 8 -

überflüssig, abgesehen davon, daß die in den Anlagen umschriebenen Aufgabenstellungen kaum eine besondere Vielfalt erkennen lassen.

In Abs. 2 Z 1 ist von Vertretern der "Wirtschaft" die Rede. Diese Verwendung des Ausdruckes "Wirtschaft" ist einerseits reichlich salopp; andererseits ist an Bereiche zu denken, in denen eine derartige Umschreibung des Anwendungsbereiches aus anderen Gründen fragwürdig sein könnte (Theologie, Philosophie, Klassische Archäologie, Medizin,).

Zu Abs. 3 wird vorgeschlagen, den Ausdruck "Realität" im Sinne eines sparsamen Umganges mit Fremdwörtern durch "Wirklichkeit" zu ersetzen (ähnliches könnte vom nicht allgemeinverständlichen und entbehrlichen Terminus "evaluieren" gesagt werden). Weiters wäre gemäß der 141. Legistischen Richtlinie 1990 die Schreibweise "zehn Jahre" zu verwenden.

Zu §§ 5 und 6:

§ 6 unterscheidet sich von § 5 lediglich durch die Zwischenschaltung der Gesamtstudienkommission gemäß seinen Abs. 2 bis 4. Dementsprechend kehrt der Wortlaut des § 5 in § 6 Abs. 1, 5 und 6, lediglich erweitert um zwei Bezugnahmen auf die Verordnung der Gesamtstudienkommission, wieder. Eine so umfangreiche Wiederholung in zwei aufeinanderfolgenden Paragraphen sollte aus normökonomischen Gründen vermieden werden. In diesem Sinne könnte § 6 auf die im Zusammenhang mit der Zwischenschaltung der Gesamtstudienkommission erforderlichen Regelungen beschränkt oder könnte § 6 - unter Entfall des § 5 - als allgemeine Regelung mit dem Zusatz, daß die Bestimmungen über die Gesamtstudienkommission bei Einrichtung eines Studiums an nur einer Universität nicht anwendbar sind, konzipiert werden.

§ 6 gibt überdies Anlaß zu folgenden Bemerkungen, die für wortgleiche Bestimmungen des § 5 entsprechend gelten:

Abs. 2 sollte (mit geänderter Wortstellung) besser wie folgt lauten:

- 9 -

"(2) Die Studienkommission hat der Gesamtstudienkommission in diesem Fall einen unter Berücksichtigung des Verwendungsprofils erstellten Vorschlag für die Kernfächer (§ 38) vorzulegen."

Zu Abs. 3 fällt auf, daß für die Verordnung der Gesamtstudienkommission, anders als für die Verordnungen des Bundesministers gemäß § 3 und die Verordnung der Studienkommission in § 4 Abs. 1 und 2, § 5 und § 6 Abs. 5 und 6, nicht nur keine Verfahrensanforderungen wie Erhebungs-, Anhörungs-, Begutachtungs- und Vorlageverpflichtungen - oder auch etwa eine Verpflichtung, sich mit den Vorschlägen der Studienkommissionen nachweislich inhaltlich auseinanderzusetzen - festgesetzt sind, sondern daß auch keine inhaltlichen Determinanten (etwa zumindest die Aufgabenstellung des jeweiligen Studiums im Sinne der Anlage 1 oder der Anlage 2) genannt sind. Das Fehlen solcher Regelungen erscheint nicht recht verständlich. Wenn aber nähere Regelungen hinzugefügt werden sollten, so erschiene eine Zusammenfassung der die Verordnung der Gesamtstudienkommission betreffenden Bestimmungen, im Sinne der einen der oben dargestellten legislatischen Alternativen, in einem Paragraphen naheliegend.

Zum in Abs. 5 den "regionalen und zentralen Berufs- und Interessenvertretungen" eingeräumten Anhörungsrecht ist auf das bereits oben zu § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 Gesagte zu verweisen.

Weiters sollte im ersten Satz keine Passiv- sondern eine Aktivkonstruktion (Die Studienkommission hat ... zu unterziehen.") gewählt werden.

Zu § 7:

Unter Z 3 wird als besonderer Untersagungsgrund auch der Widerspruch des Studienplans zu geltenden Gesetzen und Verordnungen "insbesondere auch wegen einer damit erfolgten Diskriminierung auf Grund des Geschlechts" angeführt. Es verwundert, daß dabei der Gesichtspunkt der Diskriminierung wegen des Geschlechts in den Vordergrund gestellt wird, so als wäre dies ein besonders typischer oder - im Sinne einer anderen Deutungsmöglichkeit -

- 10 -

ein gar nicht eindeutiger Fall der Gesetz- oder Verordnungs-
widrigkeit von Studienplänen. In diesem Zusammenhang fällt auf,
daß dem Studienplan in § 5 Abs. 1 an inhaltlichen Vorgaben
lediglich die "Berücksichtigung des jeweiligen Verwendungsprofils"
auferlegt ist. Um den in Rede stehenden Versagungs-Untertatbestand
zu erfüllen, müßte die Studienkommission offenbar von dem von ihr
selbst erarbeiteten Verwendungsprofil in geschlechtsdiskrimi-
nierender Weise abweichen, was wohl ein sehr untypischer Fall
wäre. Die gesonderte Bedachtnahme auf eine Diskriminierung auf
Grund des Geschlechts erscheint insgesamt unangemessen.

Zu § 8:

In Abs. 1 Z 4 bis 6 sollte der jeweils verwendete Ausdruck
"Festlegung" vermieden werden; für das Stundenausmaß (Z 4) gilt in
dieser Hinsicht nichts anderes als für die Gesamtstundenzahl
(Z 1). Wesentlich treffender wäre es insgesamt, die Formulierung
"zu enthalten" im einleitenden Satzteil durch den Ausdruck
"festzulegen" zu ersetzen und in Z 4 bis 6 nicht mehr ausdrücklich
von "Festlegung" (bei der im übrigen der bestimmte Artikel zu
setzen wäre) zu sprechen.

In Abs. 1 Z 4 sollte es "Stundenausmaßes der freien Wahlfächer"
heißen (vgl. die Genitivform in Z 1 und Z 2).

Zu § 9:

§ 9 trägt dieselbe Überschrift wie §§ 14 und 23, nämlich "Zulas-
sung zum Studium". Die §§ 14 und 23 führen diese Überschrift mit
größerer Berechtigung, da in ihnen die Zulassungsvoraussetzungen
geregelt sind, während § 9 lediglich gewisse Rechtsfolgen der
Zulassung (Stellung als Angehöriger einer bestimmten Universität,
Ersichtlichmachung im Studienbuch) umschreibt.

Im Sinne eines folgerichtigen Aufbaus könnte im ersten Paragraphen
eines die Studierenden betreffenden Teiles etwa ausgesagt werden,
daß Personen, die die Zulassungsvoraussetzungen (bzw. die

- 11 -

Kriterien für die Vergabe beschränkter Studienplätze gemäß § 18) erfüllen, auf ihren fristgerechten Antrag nach fristgerechter Bezahlung der allfälligen Universitätstaxen zum Studium zuzulassen sind.

Im Sinne des bereits zu § 3 Abs. 2 Gesagten sollte in Abs. 1 nicht ausgedrückt werden, daß ein Studierender mit der Zulassung zu einem bestimmten Studium Angehöriger der Universität werde. Dies würde ja voraussetzen, daß eine Person, die nicht zu einem Studium zugelassen ist, ebenfalls Studierender sein könnte, was einer sinnvollen Begriffsbildung nicht entspricht. Als "Studierender" sollten vielmehr jene Personen definiert werden, die zu einem an Universitäten oder sonst auf Grund des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes eingerichteten (§ 1 Abs. 1) Studium zugelassen sind.

§ 9 Abs. 2 wäre als letzter Absatz des das Zulassungsverfahren betreffenden § 10 oder als Teil eines das Studienbuch betreffenden Paragraphen besser am Platze.

Überhaupt würde man im ersten Paragraphen des die Studierenden betreffenden Teiles grundsätzlichere Aussagen über die Zulassung zum Studium erwarten, als es die Anordnung der Ersichtlichmachung im Studienbuch ist.

Zu § 10:

Abs. 1 regelt einen speziellen Fall, der lediglich einen einen Minderheit der Zulassungswerber betreffenden Nebenaspekt regelt; er verdient es nicht, an den Beginn des das Zulassungsverfahren regelnden Paragraphen gestellt zu werden.

Die Nachsichtsregelung des Abs. 1 letzter Satz sollte präzisiert werden. In der vorgesehenen Form geht aus der Entwurfsbestimmung nicht hervor, unter welchen Voraussetzungen die Nachsichtserteilung verweigert werden kann, obwohl die Beibringung einer Unterlage unmöglich ist, und welche Voraussetzungen allenfalls über die Unmöglichkeit der Beibringung hinaus erfüllt

- 12 -

sein müssen damit Nachsicht erteilen werden darf; da Urkunden zum Nachweis bestimmter Tatsachen bzw. Berechtigungen dienen, könnte darauf abgestellt werden, ob die nachzuweisende Tatsache oder Berechtigung auf andere Weise glaubhaft gemacht wird.

Abs. 2 bis (offenbar) 5 befassen sich mit Fristen für die Einbringung der Anträge, Nachweise für die Verlängerung der Zulassung und Bezahlung allfälliger Universitätstaxen. Da diese Absätze inhaltlich zusammengehören und sich von den übrigen Absätzen in inhaltlicher Hinsicht klar absetzen, ferner die Festsetzung eines solchen Zeitraumes weniger das Verfahren als die Zulässigkeit eines Antrages betrifft, sollte den Abs. 2 bis 5 ein eigener Paragraph gewidmet werden.

In Abs. 2 sollte zum einen nicht "Der Zeitraum" angesprochen werden, da dieser Zeitraum durch Verwendung des bestimmten Artikels zu Unrecht als dem Leser bereits vertraut vorausgesetzt wird. Dieser Zeitraum sollte nicht erst in Abs. 4 (nebenher) als "allgemeine Zulassungsfrist" bezeichnet werden. Auch die wesentliche Aussage (Abs. 3), daß dieser Zeitraum nur für bestimmte Personengruppen "gelte", sollte - sofern sie aufrechterhalten wird - bereits in Abs. 2 angekündigt werden. Anstelle der Passiv- sollte auch hier eine Aktivkonstruktion gewählt werden. Abs. 2 sollte daher etwa wie folgt lauten:

"(2) Die Universität hat für jedes Semester die allgemeine Zulassungsfrist zu bestimmen. Die allgemeine Zulassungsfrist ist der Zeitraum, in dem unter Abs. 3 fallende Personen ihre Anträge auf Zulassung einzubringen [oder die Nachweise für die Verlängerung der Zulassung zu erbringen] und die allfälligen Universitätstaxen zu bezahlen haben. Die allgemeine Zulassungsfrist hat mindestens vier Wochen zu betragen und spätestens vier Wochen nach Beginn des Semesters zu enden."

Folgerichtig sollte Abs. 3 mit den Worten "Die allgemeine Begutachtungsfrist gilt für" eingeleitet werden.

In Abs. 3 Z 2 wäre statt "eines anderen Mitgliedsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes" vielmehr die Formulierung "einer

- 13 -

anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl.Nr. 909/1993," zu verwenden, da der Ausdruck "Mitgliedstaat" nur für Mitglieder internationaler Organisationen (zu denen der EWR nicht gehört) verwendet wird.

Die Aussagen des Abs. 2 können nicht als auch für die unter Abs. 4 fallenden "übrigen Fremden" geltend angesehen werden, da "der Zeitraum des Abs. 2" gemäß der Einleitung des Abs. 3 lediglich für bestimmte Personengruppen "gilt". Demgemäß fehlt es an einer Aussage darüber, daß für die "übrigen Fremden" ein besonderer Zeitraum festzusetzen ist, von wem er nach welchen Kriterien festzusetzen ist, wie lang er zu sein hat und welche Frist für die Einbringung "der Anträge" (gemeint wohl: auf Zulassung), sondern auch für die Erbringung der Nachweise für die Verlängerung der Zulassung und die Bezahlung der allfälligen Universitätstaxen durch die "übrigen Fremden" gilt; wenn insoweit etwa die "allgemeine Zulassungsfrist" maßgeblich sein sollte, müßte dies im Gesetzestext ausgedrückt und der gegenteilige Hinweis in der Einleitung des Abs. 3 vermieden werden.

Wenngleich sich der Endigungszeitpunkt des in Abs. 4 behandelten Zeitraumes bereits zwingend aus dem Gesetz ergibt (acht Wochen vor Ablauf der allgemeinen Zulassungsfrist), ist der Wortlaut des Abs. 4 erster Satz dennoch als Ermächtigung an ein Verwaltungsorgan, den Zeitraum (durch Verordnung?) zu bestimmen, zu deuten; dies im Hinblick einerseits auf die befehlende Formulierung "hat ... zu enden", andererseits auf das - bedenkliche - Fehlen von Hinweisen auf den Beginn oder die Länge des festzusetzenden Zeitraumes (die "örtlichen Verhältnisse" des Abs. 2 dürften kein geeignetes Determinierungskriterium abgeben).

In sprachlicher Hinsicht sollte nicht von einem Ablauf des Zeitraumes (ein Raum läuft nicht), sondern von einem Ende des Zeitraumes oder einem Ablauf der Frist gesprochen werden.

In Abs. 4 zweiter Satz trägt die Formulierung vom "zwingend verspäteten Nachweis" geradezu einen Widerspruch in sich, da etwas

- 14 -

"zwingend Spätes" nicht füglich als "verspätet" bezeichnet werden kann. Jedenfalls bleibt aber unklar, inwiefern die Gruppe der "übrigen Fremden" in besonderem Maße einem Zwang zum verspäteten Nachweis der besonderen Universitätsreife ausgesetzt ist.

Nicht recht verständlich ist, warum für die Gruppe der "übrigen Fremden", nicht aber für die Personengruppen gemäß Abs. 3 angeordnet ist, daß die Anträge vor Ablauf der Frist gesetzten Frist vollständig eingelangt sein müssen und wieso nur für diese Gruppe auf die Möglichkeit eines "zwingend verspäteten Nachweises der besonderen Universitätsreife" Bedacht genommen wird.

In Abs. 6 ist eine Kundmachung von Formularen durch Auflegen im (gemeint offenbar: dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst unterstehenden) Bundesministerium vorgesehen. Da es der Zweck einer Kundmachung ist, den Normunterworfenen die Kenntnisnahme vom Norminhalt zu ermöglichen, sollte eine Kundmachungsform mit breiterer Publizität gewählt werden. Dabei wäre insbesondere auch an ein Auflegen der Formulare an den Universitäten zu denken.

Zu § 11:

In Abs. 1 wird mit den Worten "im Rahmen der Lernfreiheit" wieder ein Begriff oder Regelungsinhalt gleichsam als bereits bekannt vorausgesetzt, anstelle eine ausdrückliche Regelung zu treffen. Die Wendung "haben folgende Rechte auf" sollte vermieden werden, da sie Assoziationen zum hauptsächlich auf Kopfbedeckungen zu beziehenden Verb "aufhaben" zuläßt und eine sprachlich unkorrekte Verkürzung der Formulierung "haben ... folgende Rechte: 1. das Recht auf ..., 2. das Recht auf ..." darstellt. Vorzuziehen wäre etwa folgende Formulierung:

"Den Studierenden steht nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten Lernfreiheit zu. Die Lernfreiheit umfaßt insbesondere die Rechte auf

1. ..."

- 15 -

Wünschenswert wäre aber nicht bloß eine beispielsweise, sondern auch eine generelle Umschreibung der von der "Lernfreiheit" umfaßten Rechte.

Abs. 2 ist eine fugitive Bestimmung; sie sollte nicht in diesem Bundesgesetz getroffen werden. Zum dritten Satz ist auf die 58. Legistische Richtlinie 1990 hinzuweisen, wonach die "sinngemäße" Anwendung einer anderen Rechtsvorschrift nicht unspezifiziert angeordnet werden darf.

Zu § 12:

Die Regelung des Abs. 2 ist rudimentär. Es wird davon ausgegangen werden können, daß der "Ausweis für Studierende" den Zweck hat, als amtliche Bestätigung der Zugehörigkeit zur Universität zu dienen, wie dies in § 4 Abs. 4 AHStG, nicht jedoch im im Entwurf vorliegenden Bundesgesetz niedergelegt ist. Es wäre daher zu erwarten, daß die Gültigkeit dieses Ausweises mit dem Ende der Universitätszugehörigkeit oder mit dem Ablauf der Zeit endet, für die die Zulassung oder Verlängerung der Zulassung zu einem bestimmten Studium (bei Nichteintreten von Erlöschungsgründen) gilt. Eine derartige Übereinstimmung ist jedoch nicht ersichtlich. Das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz geht offenbar davon aus, daß die Zulassung lediglich für bestimmte Zeit gilt (andernfalls wäre nicht verständlich, warum in § 20 eine Verlängerung geregelt ist); während die Dauer der Wirksamkeit der Verlängerung der Zulassung in § 20 ausdrücklich mit einem Studienjahr festgesetzt ist, fehlt für die Dauer der erstmaligen Zulassung unverständlicherweise eine solche Regelung. Überdies fehlt eine Regelung über Beginn und Ende des Studienjahres. Während nach § 19 Abs. 1 AHStG das Studienjahr am 1. Oktober beginnt und am 30. September (des darauffolgenden Kalenderjahres) endet, soll die Festlegung des Studienjahres offenbar künftig im Belieben des Verordnungsgebers stehen (was außerhalb des Geltungsbereiches des § 2 Abs. 2 UOG 1993 unter dem Gesichtspunkt des aus Art. § 18 Abs. 1 B-VG erfließenden Determinierungsgebotes verfassungsrechtlich bedenklich ist). Hier ist von Bedeutung, daß eine sinnvolle

- 16 -

Beziehung zwischen dem Ende der Frist, für die die Zulassung gilt, und der Gültigkeitsdauer des Ausweises nicht besteht. Besser wäre bereits die Formulierung "Der Ausweis ist bis zu dem 31. Oktober gültig, der dem Studienjahr der Zulassung oder Verlängerung der Zulassung [oder: dem Ablauf der Zulassungsdauer?] folgt.", ohne daß damit alle angesprochenen Probleme gelöst wären.

Es erschiene weiters zweckmäßig, auch dem Studienbuch, das zwar an verschiedenen Stellen des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes angesprochen und als bestehend vorausgesetzt wird, das aber in keiner eigenen Bestimmung grundgelegt ist, einen eigenen Paragraphen zu widmen.

Zu § 14:

Abs. 1 sollte im Sinne des bereits oben unter I. Gesagten als sprachrichtiger Satz gestaltet werden; daher sollte jeder der aufgezählten Begriffe mit dem ihm zukommenden bestimmten oder unbestimmten Artikel gebraucht werden (ein Mindestalter, die Universitätsreife usw.).

§ 9 Abs. 1 und etwa auch § 14 Abs. 2 Z 1 gehen davon aus, daß die Zulassung sich immer auf ein bestimmtes Studium bezieht; in der zentralen Bestimmung des § 14 Abs. 1 (einleitender Satzteil) kommt dies jedoch nicht zum Ausdruck; dieser ist vielmehr so zu lesen, daß es nur eine "Zulassung zum Diplomstudium" und eine "Zulassung zum Doktoratsstudium" gibt. Richtigerweise sollte es "Zulassung zu einem Diplom- oder Doktoratsstudium" heißen.

Dementsprechend ist Abs. 1 Z 3 entbehrlich; die Angabe eines bestimmten Studiums ist richtigerweise bloß als - keiner ausdrücklichen Nennung bedürftiges - Erfordernis der Bestimmtheit des Antrages, nicht jedoch als (materielle) Zulassungsvoraussetzung aufzufassen.

Z 4 und 5 sollten besser lauten:

- 17 -

- "4. Die Erfüllung einer in den Anlagen allenfalls bezeichneten Zulassungsvoraussetzung für das angestrebte Studium,
5. bei Personen, die bereits an einer anderen Universität zu einem Studium zugelassen waren, die Abgangs- oder Abschlußbescheinigung,"

In Abs. 2 Z 2 sollte der Überlegung Rechnung getragen werden, daß nicht Wiederholungen, sondern Prüfungen bestanden oder nicht bestanden werden können; es sollte daher "eine Prüfung des betreffenden Studiums bei ihrer letzten zulässigen Wiederholung nicht bestanden ... wurde" heißen. In Z 3 wäre die Wortstellung "die Zulassung bereits dreimal ..." vorzuziehen.

Zu Abs. 4 Z 2 ist auf das oben zu § 10 Abs. 3 Gesagte zu verweisen.

Zu § 15:

Der Ausdruck "Universitätsreife", noch mehr aber "Allgemeine Universitätsreife" sollte nur für Qualifikationen verwendet werden, die den Zugang zur Universität schlechthin, also zum Großteil der angebotenen Studien, eröffnen. Hingegen erscheint es geradezu als Unding, wenn (in Abs. 3) der Abschluß eines bestimmten Diplomstudiums als "allgemeine Universitätsreife für die Zulassung zu [einem oder bestimmten] Doktoratsstudien" bezeichnet wird. So benötigt der Aspirant des Diplomstudiums der Humanmedizin außer der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zu Diplomstudien noch die besondere Universitätsreife im Fach Biologie und Umweltkunde und erwirbt durch den Abschluß dieses Studiums die allgemeine Universitätsreife für die Zulassung zum Doktoratsstudium der Humanmedizin. Eine solche Begriffsbildung steht mit der Bedeutung, die den verwendeten Begriffen nach dem allgemeinen Sprachgebrauch zugemessen werden kann, nicht in Einklang und ist daher abzulehnen. Bei den für bestimmte Studien bestehenden Zulassungsvoraussetzungen könnte man daher allenfalls von einer "Studienreife" (Reife für das jeweilige Studium) sprechen. Aber auch einem solchen Gebrauch des Wortes "Reife" muß Gedankenlosigkeit angelastet werden, wenn der Nachweis von Kenntnissen aus einem bestimmten Fach als Zeichen einer

- 18 -

"besonderen" Reife angesehen wird. Die bisherige Begriffsbildung "besondere Eignung" ist jedenfalls vorzuziehen.

In Abs. 1 Z 7 wäre eine Präzisierung des Begriffs "anerkannt" wünschenswert (z.B. könnte darauf abgestellt werden, ob die fragliche Einrichtung in dem Staat, in dem sie sich befindet, staatlich anerkannt [vgl. § 71 Abs. 2] oder ob sie fachlich anerkannt ist).

In Abs. 3 sollte es statt "zu erbringen" wie in Abs. 1 treffender "nachzuweisen" heißen.

Zu § 16:

Abs. 1 ist, ebenso wie schon die geltende Regelung, nicht so klar formuliert, wie dies wünschenswert wäre. Dabei sollte der Regelfall - Nachweis der allgemeinen Universitätsreife durch eine inländische Urkunde - an die Spitze gestellt werden. Die Regelung könnte wie folgt formuliert und auf zwei Absätze aufgeteilt werden:

"() Die besondere Universitätsreife gemäß den Anlagen ist nachzuweisen, wenn die allgemeine Universitätsreife mit einer inländischen Urkunde nachgewiesen wird.

() Wird die allgemeine Universitätsreife mit einer ausländischen Urkunde nachgewiesen, so ist auch die Erfüllung derjenigen Erfordernisse nachzuweisen, die im Ausstellungsland für die Zulassung zum angestrebten Studium bestehen; ist ein solches Studium im Ausland nicht eingerichtet, so ist das fachlich am nächsten verwandte eingerichtete Studium maßgeblich."

Gemäß Abs. 3 hat der Rektor auf Grund der für den Nachweis der allgemeinen Universitätsreife vorgelegten Urkunde die besondere Universitätsreife festzustellen. Treffender sollte es wohl heißen, daß der Rektor festzustellen hat, ob die besondere Universitätsreife gegeben ist. Im Fall einer ausländischen Urkunde wird der Rektor allenfalls nicht auf Grund der vorgelegten Urkunde feststellen können, ob die im Ausstellungsland neben dieser Urkunde bestehenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Daß die Vorschreibung der Ablegung von Ergänzungsprüfungen - wie in

- 19 -

den Erläuterungen, S. 32, ausgeführt wird - nur bei Vorlage österreichischer Reifezeugnisse in Betracht kommt, sollte auch im Gesetzestext zum Ausdruck gelangen.

Zu § 17:

Es fällt auf, daß in Anlage 1 gar nicht der Ausdruck "Zulassungsvoraussetzung", sondern jeweils die Wendung "Vor der Zulassung" verwendet wird. Hingegen wird in Anlage 2 jeweils der Ausdruck "Zulassungsvoraussetzung" verwendet, wobei es sich jedoch nicht um eine Zulassungsvoraussetzung im Sinne des § 17, sondern um eine "allgemeine Universitätsreife für die Zulassung zu Doktoratsstudien" gemäß § 15 Abs. 3 handelt. Die Begriffsbildung sollte auch insofern überdacht werden. Jedenfalls sollte es aber statt "in den Anlagen zu diesem Bundesgesetz" vielmehr "in Anlage 1" heißen, da Anlage 2, wie ausgeführt, gar keine Zulassungsvoraussetzungen im Sinne des § 17 bezeichnet.

Zu § 18:

Da der Text dieses Paragraphen dem § 7 Abs. 3 AHStG entnommen ist, wird auf eine nähere Auseinandersetzung mit ihm verzichtet.

Zu § 19:

Auf einen Schreibfehler in Abs. 3 erster Satz (Anfängertutorien) darf hingewiesen werden.

Zu § 20:

In Z 1 sollte es statt "3." vielmehr "dritten" heißen. In den Gliederungsbezeichnungen "a)" und "b)" wäre kein Punkt zu setzen.

Das Wort "und" sollte nur am Ende der vorletzten Untergliederung gesetzt und an den übrigen Stellen durch einen Beistrich ersetzt werden.

- 20 -

Zu § 22:

In Abs. 1 sollte statt der Passivform "ist vom Rektor" die Aktivform "hat der Rektor" verwendet werden.

In Abs. 3 wäre statt "zu enthalten" etwa die Formulierung "anzugeben" vorzuziehen.

Zu § 23:

Auf das oben zu § 14 Abs. 1 und Abs. 2 Z 2 Gesagte wird verwiesen.

Zu § 26:

Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen sollten, wenn sie schon nicht - etwa zu Gunsten einer Regelung im B-VG - vermieden werden können, nach Möglichkeit knapp und allgemein gehalten werden, schon im künftigen Fall eines Änderungsbedarfes eine weitere Verfassungsänderung entbehrlich zu machen. In diesem Sinne hat das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst in seinem Entwurf eines Bundesverfassungs-Bereinigungsgesetzes, GZ 603.474/10-V/1/95 vom 6. Juli 1995, einen neuen Art. 8 Abs. 2 B-VG zur Erwägung gestellt; nach dieser Entwurfsbestimmung soll durch Bundesgesetz bestimmt werden können, daß im Hochschul- und Kunsthochschulwesen eine Fremdsprache verwendet werden darf. Für die Zwecke des hier vorliegenden Gesetzesentwurfes schlägt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst eine Teilung des § 26 in einen verfassungsrangigen und einen einfachgesetzlichen Teil und die Ersetzung des § 26 Abs. 1 durch zwei Absätze mit folgendem Wortlaut vor:

"§ 26. (1) (Verfassungsbestimmung) Nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung kann im Rahmen von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie bei der Abfassung schriftlicher Arbeiten eine Fremdsprache verwendet werden.

(2) Lehrveranstaltungen dürfen in einer Fremdsprache abgehalten werden, wenn ihr Gegenstand diese Fremdsprache ist oder wenn es die Studienkommission nach Anhörung der Leiter der Lehrveranstaltungen beschließt."

- 21 -

Nach dieser Konzeption wäre nur der neue Abs. 1 eine Verfassungsbestimmung, was nach Ansicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst mit Entschiedenheit vorzuziehen ist.

Zu § 27:

In Abs. 1 wäre die Wortstellung "Der Bundesminister hat für jede Universität nach Anhörung des Rektors ... vorzuziehen."

Überdies sollte der Bundesminister ausdrücklich auch zur Bestimmung des Beginns und Endes des Studienjahres sowie jedes der beiden Semester nach geeigneten Determinierungskriterien verpflichtet werden.

Abs. 3 setzt voraus, daß es Hauptferien von mindestens achtwöchiger Dauer zu geben hat; eine derartige Regelung sollte bereits in Abs. 1 aufgenommen werden.

Zu § 30:

Der Begriff "anerkannt" wurde bereits oben bei § 15 Abs. 1 Z 7 hinterfragt; im vorliegenden Zusammenhang erscheint es sinnlos, von einer "anerkannten inländischen Universität" zu sprechen, wenn eine rechtliche Anerkennung gemeint sein sollte; rechtlich nicht anerkannte inländische Universitäten kann es ja begrifflich nicht geben, da es sich bei den Universitäten um durch Bundesgesetz errichtete Einrichtungen des Bundes handelt. Die vorgesehene Formulierung legt daher eine andere, freilich wegen ihrer mangelnden Abgrenzbarkeit bedenkliche Bedeutung des Begriffs "anerkannt" nahe (allgemein anerkannt, fachlich anerkannt o.ä.). Die Formulierung sollte daher überarbeitet werden.

Zu § 32:

Gemäß Abs. 1 erster Satz sind die Studierenden eines Diplomstudiums verpflichtet, das Recht auf Grund eines individuellen Studienplanes zu studieren. Diese Normierung ist verwunderlich.

- 22 -

Möglicherweise läßt sich der tatsächlich gewünschte Sinn der Aussage durch Setzung eines Beistriches vor den Worten "auf Grund" herstellen. Damit würde ein Recht auf ein Studium gemäß einem individuellen Studienplan normiert.

Wenn somit ein Recht auf Genehmigung eines individuellen Studienplans besteht, sofern dieser gewisse "Inhalte" aufweist, erhebt sich die Frage nach allfälligen (inhaltlichen) Anforderungen, die an diese Inhalte zu stellen sind. Da der individuelle Studienplan offenbar lediglich die "Inhalte" gemäß Abs. 2 aufweisen muß, wird es nicht zulässig sein, diese Inhalte an § 31 zu messen oder auf die innere Folgerichtigkeit des individuellen Studienplanes (zutreffende Bezeichnung, Übereinstimmung der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfächer mit dem Verwendungsprofil u.ä.) zu achten. Offenbar ist es auch möglich, mit einem "individuellen Studium" Anforderungen der besonderen Universitätsreife und besondere Zulassungsvoraussetzungen zu umgehen. Daß sich der anders lautende akademische Grad gemäß § 72 Abs. 2 als Hinweis auf die offenbar in Kauf genommene geringere Qualität eines individuellen Studiums deuten läßt, vermag nicht zu befriedigen. Die Entwurfsbestimmung sollte im Hinblick auf ihren rudimentären Charakter einer gründlichen Überarbeitung unterzogen werden.

In sprachlicher Hinsicht sollte es in Abs. 2 Z 1 "Bezeichnung des Studiums" heißen.

Zu § 34:

In Abs. 4 sollte das Wort "Kooperation" durch "Zusammenarbeit" ersetzt werden.

Auf das Fehlen eines Punktes am Ende dieses Absatzes darf aufmerksam gemacht.

Die Überschrift des 3. Abschnitts

im 3. Teil sollte im Hinblick auf den Inhalt dieses Abschnitts besser "Lehrgänge universitären Charakters" lauten.

- 23 -

Zu § 35:

Entgegen der in Abs. 1 enthaltenen Formulierung kann die Führung einer Bezeichnung nicht verliehen werden; es sollte daher von einem Recht zur Führung der Bezeichnung gesprochen werden.

In Abs. 5 sollte es besser heißen:

"Wenn die Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt sind."

Zu § 41:

Das Alphabet ist keine überzeugendes Reihungskriterium für die Anführung unterschiedlicher Arten von Lehrveranstaltungen. Daß die bisher in § 16 AHStG enthaltenen Begriffserklärungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungstypen entfallen, dient nicht der Klarheit.

Umgekehrt erscheint eine Definition Des Begriffs "Blockveranstaltung" überflüssig, da es an einer sich auf diese Veranstaltungsart beziehenden Bestimmung fehlt.

Zu § 42:

In Abs. 1 sollte es "die Zeit" heißen.

Zu § 43:

In Abs. 1 ist nicht plausibel, warum die Einzahlform "(Ablegung einer) Prüfung" neben der Mehrzahlform (Teilnahme an) Lehrveranstaltungen" steht, zumal sich daraus ein Spannungsverhältnis zum ebenfalls in der Mehrzahl stehenden Relativsatz und zur Mehrzahlform "Nachweise" im letzten Satz ergibt.

Zu § 44:

In Abs. 2 wäre statt "Personen, die keine Staatsbürgerschaft des Europäischen Wirtschaftsraumes besitzen" im Sinne des zu § 10

- 24 -

Abs. 3 Z 2 oben Gesagten die Formulierung "Personen, die nicht Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind" zu verwenden (der Europäische Wirtschaftsraum ist kein Staat, sodaß der Ausdruck "Staatsbürgerschaft des Europäischen Wirtschaftsraumes" etwas nicht Existierendes bezeichnet).

Zu § 46:

Mit der Unzulässigerklärung der Setzung von Reprobationsfristen im vorgesehenen Abs. 4 wird der Begriff der Reprobationsfrist (abgesehen von nicht universitären Studienvorschriften, in denen er bis auf weiteres fortlebt) selbst überflüssig. Es sollte daher besser etwa von Fristen für den Wiederantritt zur Prüfung gesprochen werden.

Zu § 48:

In systematischer Hinsicht liegt dem 6. Teil offenbar die Konzeption zu Grunde, daß Regelungen über Prüfungen im 2. und 3. Abschnitt, Regelungen über die Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten im 4. Abschnitt, Bestimmungen aber, die den beiden Arten der Feststellung des Studienerfolges gemeinsam sind, im 1. Abschnitt getroffen werden. Diese Konzeption wird allerdings bei § 48 nicht durchgehalten, der sich nur auf Prüfungen bezieht. Da sich die Beurkundung des Prüfungsergebnisses als Aspekt des Prüfungsverfahrens auffassen läßt, sollte diese Bestimmung wohl im 3. Abschnitt eingereiht werden.

Zu § 49:

Gemäß § 49 können die Prüfungsarten nach ihrem Gegenstand, ihrer Prüfungsmethode (gemeint wohl z.B. mündlich oder schriftlich) und der Zahl der Prüfer unterschieden werden. Der mit "Prüfungsarten" überschriebene 2. Abschnitt bezieht sich freilich nur auf Ergänzungsprüfungen, Abschlußprüfungen, Diplomprüfungen und Rigorosen, wobei er offenbar verschiedene Prüfungsarten lediglich nach ihrem

- 25 -

Gegenstand unterscheidet. Aufschlüsse über weitere Unterscheidungen sucht man im die Prüfungsarten betreffenden Abschnitt vergeblich. So fehlt es denn auch an einer zufriedenstellenden Erklärung des Begriffs der "kommissionellen Prüfung", der bereits in § 46 Abs. 2 verwendet, aber nirgends deutlich erklärt wird (er wäre wohl als Prüfung vor einem [aus wenigstens drei Personen bestehenden] Prüfungssenat zu definieren). Der 2. Abschnitt wäre offenbar der geeignete Ort auch für allgemeine Bestimmungen über nach anderen Kriterien als dem "Prüfungsgegenstand" unterschiedene Prüfungsarten.

Zu § 56:

Für Abs. 1 erster Satz sollte die Formulierung "Anträge auf Zulassung ... sind beim Vorsitzenden der Studienkommission einzubringen" gewählt werden, auch um die Verwendung des bestimmten Artikels für einen noch nicht eingeführten Gegenstand zu vermeiden. Statt ", der mit Bescheid zuläßt" sollte es vielmehr ", der über die Zulassung mit Bescheid entscheidet" heißen (da auch eine Nichtzulassung bescheidmäßig zu erfolgen haben wird). Im letzten Satz wäre statt der Formulierung "wird ... zugestellt" gemäß der 27. Legistischen Richtlinie 1990 die imperative Formulierung "ist ... zuzustellen" zu verwenden.

Zu § 57:

Aus Abs. 1 geht mittelbar hervor, daß die Zuteilung der Prüfer und die Zuteilung der Prüfungstage nur gemeinsam beantragt werden darf; die Ausdrucksweise "Antrag auf Zuteilung der ... Prüfungstage" kann wohl mit "Anmeldung zur Prüfung" übersetzt werden. Die gewählte ungewöhnliche Ausdrucksweise sollte vermieden werden.

Zweckmäßig erschiene, daß nicht nur der Tag, sondern auch die Stunde der Prüfung im voraus festgesetzt wird; warum das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz darauf weder in der einen noch in der anderen Weise Bedacht nimmt, ist nicht erklärlich.

- 26 -

Auch hier sollte der bestimmte Artikel ("der Antrag") vermieden und etwa die Formulierung "Die Zuteilung ... kann ... beantragt werden." gewählt werden.

Die nach Abs. 3 zulässige Zurückziehung eines Antrages, dem bereits stattgegeben worden ist, hat wohl zur Folge, daß der stattgebende Bescheid aufgehoben werden muß. Eine diesbezügliche Regelung wäre zweckmäßig.

Zu § 58:

In Abs. 1 ist der Sinn der Wendung "auf Grund der Zulassung" unklar. Falls damit ausgedrückt werden soll, daß ein stattgebender Bescheid eine dem Studierenden günstige Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zur Prüfung voraussetzt, sollte dies in anderer Weise geschehen.

Zu § 61:

Nicht durchwegs klar ist, in welcher Form die Anerkennung von Prüfungen erfolgen soll. In den Erläuterungen wird (mit Bezug auf Abs. 1) offenbar von einer bescheidmäßigen Anerkennung ausgegangen (die vorgesehene Formulierung läßt auch an eine Anerkennung ipso jure denken). In Abs. 5 ist ausdrücklich von einer bescheidmäßigen (Vorab-)Feststellung die Rede. In Abs. 4 wird eine "Festlegung der Anerkennung durch Verordnung" normiert; vermutlich wird sich aber auch im Fall einer verordnungsmäßigen Regelung eine Konkretisierung des Verordnungsinhaltes durch Bescheid nicht durchwegs erübrigen. Auch in den in den anderen Absätzen geregelten Anerkennungsfällen könnte eine Kombination von Verordnung (für häufige, typische, eindeutige Fälle) und Bescheid sinnvoll sein.

Abs. 1 ist formal als numerierte Aufzählung mit einem einleitenden Teil gestaltet, während die Regelung tatsächlich auf zwei selbständige Sätze aufgeteilt ist, deren einer aus dem Einleitungsteil sowie Z 1 und 2, deren anderer aus Z 3 besteht. Ein solcher Widerspruch zwischen formaler und sprachlicher Gestaltung wäre zu vermeiden. Abs. 1 sollte lauten:

- 27 -

"(1) Für die Fortsetzung desselben Studiums an einer anderen inländischen Universität sind folgende Prüfungen und Teile von Prüfungen anzuerkennen:

1. vollständig abgelegte Prüfungen aus Kernfächern,
2. Teile von Prüfungen aus Kernfächern, sofern ... auszugleichen,
3. Prüfungen aus Schwerpunktfächern und freien Wahlfächern im abgelegten Umfang."

Zu § 66:

Auf ein Schreibversehen in Abs. 1 (Studiums) darf aufmerksam gemacht werden.

Zu § 71:

Für Geldbeträge wäre nach der 142. Legistischen Richtlinie 1990 die Schreibweise "10 000 S" zu verwenden.

Die Anordnung "Auch der Versuch ist strafbar." sollte entfallen, da die Frage der Strafbarkeit des Versuches in § 8 VStG geregelt ist.

Zu §§ 74 und 75:

Die Verwendung des Begriffes "ordentlicher Wohnsitz" widerspricht Art. 151 Abs. 9 B-VG.

Zu § 80:

In Abs. 1 darf auf die offenbar einer früheren Entwurfsfassung entsprechende Paragrafenzitierung hingewiesen werden.

Für Abs. 1 und 2 wird folgender Wortlaut vorgeschlagen:

"(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. August 1996 in Kraft.

(2) (Verfassungsbestimmung) Die Verfassungsbestimmungen dieses Bundesgesetzes treten zugleich mit den einfachgesetzlichen Bestimmungen in Kraft."

- 28 -

Zu § 82:

In Abs. 1 widerspricht die Verwendung des Wortes "grundsätzlich" mangels Bestimmbarkeit der zulässigen Ausnahmen dem Determinierungsgebot des Art. 18 Abs. 1 B-VG.

Wenngleich nicht verkannt wird, daß bei der Überleitung von Verordnungen eine verfassungsrechtliche Problematik besteht, sollte diese schon wegen ihrer Häufigkeit nicht jedesmal mit einer Verfassungsbestimmung gelöst werden, wofür aber die vorgesehene Verfassungsbestimmung des Abs. 3 einen Präzedenzfall darstellen würde. Vielmehr sollte das (einfache) Gesetz eine ausreichend bemessene Legisvakanz, allenfalls in Verbindung mit einer Ermächtigung des Bundesministers zur Erlassung von Studienplänen anstelle einer säumigen Gesamt-)Studienkommission, vorsehen.

Statt § 37 wäre § 35 zu zitieren.

Zu Anlage 1:

Die unter Punkt 1.3. enthaltene Regelung sollte in § 72 integriert werden.

Zu der Formulierung "Vor der Zulassung:" (die lediglich unter 2.3.20. in Kursivschrift erscheint) wird auf das oben bei § 17 Gesagte verwiesen.

Die Ausdrücke "erstes Studium" und "zweites Studium" bei kombinationspflichtigen Lehramtsstudien sollten nicht in der entstehenden Form "1. Studium" und "2. Studium" wiedergegeben werden.

Auf eine einheitliche Setzung von Interpunktionen und Abkürzungspunkten im Zusammenhang mit der Festsetzung von Abkürzungen akademischer Grade sollte geachtet werden; es wird vorgeschlagen, zwar nicht auf Abkürzungspunkte (vgl. aber 2.3.7. und 2.3.8.), jedoch auf die Setzung eines Punktes nach der Anführung der Abkürzung dann zu verzichten, wenn es sich - wie zumeist - (auf Grund der Aufzählungsform) nicht um ein Satzende handelt.

III. Zum Vorblatt und zu den Erläuterungen:

Im Vorblatt sollte es unter "Probleme:", vierter Punkt, besser "zur Gestaltung" heißen.

Der Ausdruck "Drop-out"(-Raten) im Vorblatt und auf S. 2 der Erläuterungen sollte als unnötiger Anglizismus vermieden werden; der fragliche Ausdruck könnte etwa durch "Ausfall(s)raten" oder "Studienabbruchsraten" ersetzt werden.

Der Allgemeine Teil sollte in Abschnitte untergliedert werden, die etwa mit "Vorgeschichte und Ziele des Gesetzesentwurfes:", "Finanzielle Auswirkungen:", "EU-Konformität:" und "Kompetenzgrundlage:" überschrieben werden könnten.

Der 1. Abschnitt des Besonderen Teiles ("Aufbau des Gesetzesentwurfes") sollte einen Abschnitt des Allgemeinen Teiles bilden und könnte etwa vor der Darstellung der finanziellen Auswirkungen eingefügt werden.

Die Erläuterungen des Besonderen Teils sind öfters zu kursorisch geraten (vgl. die zu einzelnen Bestimmungen oben unter II. aufgeworfenen Fragen), was besonders angesichts des knapp gehaltenen Gesetzestextes fühlbar ist; so etwa die Erläuterungen zu § 10 (auf das Schreibversehen "Abs. 34") sei hingewiesen).

Im Hinblick auf Art. 8 B-VG sollte die in den Erläuterungen zu § 68 enthaltene Aussage, daß zusätzliche Urkunden in anderen Sprachen zulässig seien, entfallen.

IV. Sonstige Bemerkungen:

Im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, GZ 600 614/3-VI/2/76, wird empfohlen, künftighin in Schreiben, mit denen Gesetzesentwürfe zur Begutachtung ausgesendet werden, die begutachtenden Stellen nicht nur um unmittelbare Übermittlung von 25 Ausfertigungen ihrer Stellung

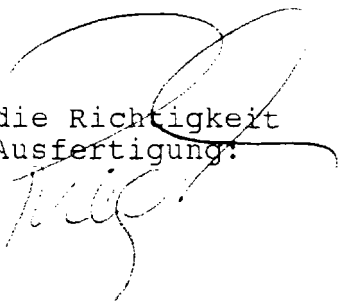
- 30 -

nahme an das Präsidium des Nationalrates, sondern auch um Mitteilung (im Rahmen der Stellungnahme) dieser Übermittlung zu ersuchen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

22. Dezember 1995
Für den Bundeskanzler:
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Müller', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.